

mission zur Oberleitung des Befehrungswerks, von deren subdelegirten Instructoren Hohe und Niedere, Männer und Weiber, insbesondere die aus dem Herrn- und Ritterstande, binnen sechs Monaten in der katholischen Religion gründlich informirt werden und, dafern sie nach Ablauf dieser Frist mit dem Kaiser in dem heiligen katholischen Glauben sich nicht vergleichen würden, das Land räumen sollten. Für letzteren Fall ward jedoch verwilligt, „daß ein jeder seine Güter zu verkaufen und zu versilbern, auch seine Schulden im Königreich Böhmen einzunehmen (darzu ihme ein jedwedes Gericht auf das allererste verhelffen solle) jemand's aus seinen befreundten oder andern Catholischen Persohnen Bolmacht und gewaldt ertheilen khann.“ \*) Es begreift sich, wie Viele aus dem Adel und Bolke die entschiedene Durchführung dieses Patents über die Grenze treiben mußte!

Auch die Bergstädte im Norden sollten unter der größeren Strenge seufzen. Zunächst wurden die etwa noch vorhandenen Reste evangel. Gottesdienstes mit verdoppeltem Eifer ausgerottet. So erging an die Gemeinde zu Greßlas (Graßlitz), einem Bergstädtlein der Herren von Schönburg, am 26. April 1628 der Befehl, ihren Prediger binnen drei Tagen abzuschaffen, und obgleich die Herren v. Schönburg \*\*) den Kaiser unterm 21. Mai um Belassung evangelischer Zustände und den Churfürsten am 20. Mai um sein Fürwort baten, obgleich Letzterer zweimal, den 26. Mai und 13. Septbr., sich verwendete, so bedrohte doch der Kreishauptmann Herttel von Leuttersdorf den Beamten zu Graßlitz auf's Neue mit harter Ahndung, wenn er dem Gebote nicht Folge leiste, und die endliche Resolution des Kaisers vom 12. Septbr. lautete dahin, es bleibe dabei, der Prediger sei innerhalb 14 Tagen zu entfernen. Unter diesen Umständen ersuchten die Herren v. Schönburg den Churfürsten am 25. Septbr., er wolle gestatten, daß, da sie jedenfalls nachgeben müßten, der Prediger zu Graßlitz auf Zeit in Klingenthal oder Hellhammer wohnen, dort auch die actus ministeriales und parochiales der großen Gemeinde zu Graßlitz (wo fast täglich Kinder zu taufen) vornehmen dürfe, vielleicht auch, daß ein Kirchlein an der Grenze von den Gewerken erbaut würde.

\*) Exulanten-Acten IVtes Buch. Vergl. Pelzel II. 753. — Früher, z. B. in dem Generalmandate vom 7. April 1621, hatte Ferdinand II. den wegen der Religion Auswandernden nur gestattet, ihre Zinsen und auch diese nicht ohne allerlei gerichtliche Verationen aus Böhmen zu ziehen, nicht aber ihr Besizthum zu verkaufen und die Kapitalien mitzunehmen.

\*\*) Ihre Namen: Hans Georg, August Siegfried, Hans Heinrich, Christian, Hans Caspar, Wolff Heinrich.